Ä1

Struktureller Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: VS Tübingen

Titel: **Ä1 zu Str-A2: Update: fzs Veranstaltungskonzepte**

In Zeile 7 einfügen:

Teilnehmenden vermieden und eine höhere regionale Relevanz ermöglicht. Zusätzlich sollen die HoPo-Einsteiger*innenseminare weiterhin mehrtägig stattfinden. Für die Einstiegsseminare soll ein Konzept entwickelt werden, dass sich institutionalisieren lässt, damit die Einstiegsseminare bestenfalls zu regelmäßigen, festen Terminen an unterschiedlichen Standorten gehalten werden können. Die

Begründung

Die Einstiegsseminare sind besonders wichtig, um neue Menschen für die Arbeit im fzs zu gewinnen. Hierbei ist vor allem die Vernetzung wichtig, weshalb es uns für sinnvoll erscheint, die Seminare mehrtägig stattfinden zu lassen. So ist auch Abends noch Zeit, sich informeller auszutauschen und kennenzulernen. Damit diese Seminare besser besucht werden und auch in den einzelnen Mitgliedsstudischaften präsenter sind, fänden wir es sinnvoll, diese zu institutionalisieren und an festen Terminen stattfinden zu lassen. So können Studivertretungen ihre neuen Aktiven immer zu den Seminaren schicken.

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Maike (Universtät Erfurt)

Titel: **Ä1 zu SÄ-A1: Frauenquote bei Delegationen durch FINTA-Personen-Quote ersetzen**

geänderte Fassung

Von Zeile 1 bis 2:

Bei den Mitgliederversammlungen sollen die Delegationen abhängig von der Anzahl der Personen quotiert besetzt werden. In einer Delegation ab 4 Personen sollen mindestens ~~zur Hälfte~~70% FINTA-Personen und mindestens 50% Frauen sein. Eine Delegation von 3 Personen soll zu 66% aus FINTA-Personen und 33% aus Frauen bestehen.

Begründung

Der vorliegende Antrag gibt den Vorschlag, dass die Hälfte der Personen aus von der Dominanzkultur marginalisierten Personen bestehen soll, um keine Hierarchien für Diskriminierungserfahrungen zu bewirken. Als Problem daran sehen wir, dass die andere Hälfte damit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aus der Gruppe der Cis Männer bestehen würde. Wodurch diese Gruppe wieder die Dominanz in der Vertretung haben würde, im Vergleich zu allen marginalisierten Gruppen, die mehr als nur die Hälfte der Menschen im fzs sind. Bei dem vorliegenden Antrag sehen wir die Gefahr, dass diskriminierte Gruppen gegeneinander ausgespielt werden. Der Zustand, dass Cis Männer die Mehrheit bilden, kann kein Vorteil sein. Nachdem sowohl gesamtgesellschaftlich als auch im fzs solange für eine Frauenquote gekämpft wurde und es in vielen politischen Gremien und Posten noch nicht eingeführt wurde, kann nicht begonnen werden, diese wieder abzuschaffen.
Eine alternative Möglichkeit zu dem vorliegendem Antrag wäre hier, dass ab einer

Gruppe von mindestens 4 Personen 75% der Delegation aus FLINTA Personen und 50% von Frauen sein sollten. So werden keine Frauenplätze gestrichen und es gibt trotzdem eine höhere Sichtbarkeit der INTA Personen. Bei Delegationen von 3 Personen sollen zwei Personen FINTA Personen und eine davon eine Frau sein.

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AK "Binarität im fzs auflösen"

Titel: **Ä2 zu SÄ-A1: Frauenquote bei Delegationen durch FINTA-Personen-Quote ersetzen**

geänderte Fassung

In Zeile 2:

aus ~~F~~FLINTA-Personen bestehen.

Begründung
Durch den Einbezug und die explizite Benennung von Lesben soll den vielen verschiedenen, sich in und durch Opposition zu heteronormativen patriarchalen Strukturen begründenden Arten zu leben, zu fühlen und (nicht) zu lieben Rechnung getragen werden. Das Geschlecht Lesbe wird hier zudem inklusiv ggü. mspec (multiple gender attraction spectrum) lesbians - wie z.B. bi oder pan lesbians - verwendet.

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Osnabrück

Titel: **Ä2 zu SÄ-A2: Quotierung der Sitzungsleitung durch FINTA-Personen-Quote ersetzen**

geänderte Fassung

In Zeile 2:

Hälfte aus ~~FINTA-Personen~~Frauen. Bei der Besetzung der offenen Plätze sind INTA-Personen zu bevorzugen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag soll die Einbindung und Sichtbarmachung von inter-, nicht-binären, trans- und agender-Personen (INTA-Personen) durch Quoten- und Bevorzugungsregelungen in der Satzung verbindlich verankern, ohne zulasten der harten Frauenquote zu sein.
Für die Wahl der Sitzungsleitung bei Mitgliederversammlungen wird eine Bevorzugung INTA-Personen für die Besetzung der offenen Plätze eingeführt. Die harte Quote bleibt erhalten. Bei der Besetzung der offenen Plätze gelten kandidierende INTA-Personen, die das für die Wahl notwendige Quorum erreicht haben, als gewählt. Erst nachrangig werden die verbleibenden, offenen Plätze an die restlichen Kandidierenden vergeben, die das für die Wahl notwendige Quorum erreicht haben.
Dieser Antrag ist inspiriert vom Antrag vom fgp Ausschuss zur 63. MV.
Auswirkungen: Mindestens die Hälfte der Sitzungsleitung sind Frauen, beim Rest der Plätze werden INTA-Personen gegenüber cis-Frauen und cis-Männern bevorzugt.

Ä3

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AK "Binarität im fzs auflösen"

Titel: **Ä3 zu SÄ-A2: Quotierung der Sitzungsleitung durch FINTA-Personen-Quote ersetzen**

geänderte Fassung

In Zeile 2:

Hälfte aus ~~F~~FLINTA-Personen.

Begründung
Durch den Einbezug und die explizite Benennung von Lesben soll den vielen verschiedenen, sich in und durch Opposition zu heteronormativen patriarchalen Strukturen begründenden Arten zu leben, zu fühlen und (nicht) zu lieben Rechnung getragen werden. Das Geschlecht Lesbe wird hier zudem inklusiv ggü. mspec (multiple gender attraction spectrum) lesbians - wie z.B. bi oder pan lesbians - verwendet.

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Maike (Universtät Erfurt)

Titel: **Ä1 zu SÄ-A3: Quotierung der AS-Delegation durch FINTA-Personen-Quote ersetzen**

geänderte Fassung

In Zeile 3:

vertreten, so muss mindestens ~~die Hälfte~~zu 70% der Delegation aus FINTA-Personen und zu 50% aus Frauen

Von Zeile 7 bis 8:

~~der Hälfte~~70% der Delegationen durch sich im Sitzungsraum befindende FINTA-Personen oder 50% durch Frauen wahrgenommen werden können.

Begründung

(selber Begründungstext wie bei SÄ A1)

Der vorliegende Antrag gibt den Vorschlag, dass die Hälfte der Personen aus von der Dominanzkultur marginalisierten Personen bestehen soll, um keine Hierarchien für Diskriminierungserfahrungen zu bewirken. Als Problem daran sehen wir, dass die andere Hälfte damit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aus der Gruppe der Cis Männer bestehen würde, wodurch diese Gruppe wieder die Dominanz in der Vertretung haben würde, im Vergleich zu allen marginalisierten Gruppen, die mehr als nur die Hälfte der Menschen im fzs sind. Bei dem vorliegenden Antrag sehen wir die Gefahr, dass diskriminierte Gruppen gegeneinander ausgespielt werden. Der

Zustand, dass Cis Männer die Mehrheit bilden, kann kein Vorteil sein. Nachdem sowohl gesamtgesellschaftlich als auch im fzs solange für eine Frauenquote gekämpft wurde und es in vielen politischen Gremien und Posten noch nicht eingeführt wurde, kann nicht begonnen werden, diese wieder abzuschaffen.

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AK "Binarität im fzs auflösen"

Titel: **Ä2 zu SÄ-A3: Quotierung der AS-Delegation durch FINTA-Personen-Quote ersetzen**

geänderte Fassung

In Zeile 3:

vertreten, so muss mindestens die Hälfte der Delegation aus ~~F~~FLINTA-Personen

In Zeile 7:

der Hälfte der Delegationen durch sich im Sitzungsraum befindende ~~F~~FLINTA-

Begründung
Durch den Einbezug und die explizite Benennung von Lesben soll den vielen verschiedenen, sich in und durch Opposition zu heteronormativen patriarchalen Strukturen begründenden Arten zu leben, zu fühlen und (nicht) zu lieben Rechnung getragen werden. Das Geschlecht Lesbe wird hier zudem inklusiv ggü. mspec (multiple gender attraction spectrum) lesbians - wie z.B. bi oder pan lesbians - verwendet.

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Maike (Universtät Erfurt)

Titel: **Ä1 zu SÄ-A4: Harte Frauenquote bei Vorstandswahlen durch 50%-FINTA-Personen-Quote ersetzen**

geänderte Fassung

Von Zeile 1 bis 6:

§ ~~22(3)~~
~~Der~~22(3)Der Vorstand besteht mindestens ~~zur Hälfte~~zu 70% aus ~~FINTA-Personen~~FLINTA-Personen und zu 50% aus Frauen.

§ 22(10) Satz 6
Scheidet eine FINTA-Person aus dem Vorstand aus, ~~so kann~~muss der Ausschuss der Student*innenschaften ~~die Stelle nur mit einer FINTA-Person besetzen~~den Vorstand wieder so besetzen, dass das Verhältnis bestehen bleibt.

Begründung
Der vorliegende Antrag gibt den Vorschlag, dass die Hälfte der Personen aus von der Dominanzkultur marginalisierten Personen bestehen soll, um keine Hierarchien für Diskriminierungserfahrungen zu bewirken. Als Problem daran sehen wir, dass die andere Hälfte damit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aus der Gruppe der Cis Männer bestehen würde, wodurch diese Gruppe wieder die Dominanz in der Vertretung haben würde, im Vergleich zu allen marginalisierten Gruppen, die mehr als nur die Hälfte der Menschen im fzs sind. Bei dem vorliegenden Antrag sehen wir die Gefahr, dass diskriminierte Gruppen gegeneinander ausgespielt werden. Der

Zustand, dass Cis Männer die Mehrheit bilden, kann kein Vorteil sein. Nachdem sowohl gesamtgesellschaftlich als auch im fzs solange für eine Frauenquote gekämpft wurde und es in vielen politischen Gremien und Posten noch nicht eingeführt wurde, kann nicht begonnen werden, diese wieder abzuschaffen.

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen:	AStA Uni Osnabrück
Titel:	**Ä2 zu SÄ-A4: Harte Frauenquote bei Vorstandswahlen durch 50%-FINTA-Personen-Quote ersetzen**

geänderte Fassung

In Zeile 2:

Der Vorstand besteht mindestens zur Hälfte aus ~~FINTA-Personen~~Frauen. Bei der Besetzung der offenen Plätze sind INTA-Personen zu bevorzugen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag soll die Einbindung und Sichtbarmachung von INTA-Personen durch Quoten- und Bevorzugungsregelungen in der Satzung verbindlich verankern, ohne zulasten der harten Frauenquote zu sein.
Für die Wahl des Vorstandes wird eine Bevorzugung INTA-Personen für die Besetzung der offenen Plätze eingeführt. Die harte Quote bleibt erhalten. Bei der Besetzung der offenen Plätze gelten kandidierende INTA-Personen, die das für die Wahl notwendige Quorum erreicht haben, als gewählt. Erst nachrangig werden die verbleibenden, offenen Plätze an die restlichen Kandidierenden vergeben, die das für die Wahl notwendige Quorum erreicht haben.
Dieser Antrag ist inspiriert vom Antrag vom fgp Ausschuss zur 63. MV.
Auswirkungen: Mindestens die Hälfte des Vorstands sind Frauen, beim Rest der Plätze werden INTA-Personen gegenüber cis-Frauen und cis-Männern bevorzugt.

Ä3

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen:	AStA Uni Osnabrück
Titel:	**Ä3 zu SÄ-A4: Harte Frauenquote bei Vorstandswahlen durch 50%-FINTA-Personen-Quote ersetzen**

geänderte Fassung

Von Zeile 5 bis 6:

Scheidet eine ~~FINTA-~~Person aus dem Vorstand aus, ~~so kann~~muss der Ausschuss der Student*innenschaften ~~die Stelle nur mit einer FINTA-Person besetzen~~den Vorstand wieder so besetzen, dass das Verhältnis gemäß Absatz 3 bestehen bleibt.

Begründung
Durch Verweis auf Absatz 3 hebt die Änderung an dieser Stelle weiteren Regelungsbedar auf.
Auswirkungen: Bei einer Nachwahl geht die Quotierung nicht verloren.

Ä4

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen:	AK "Binarität im fzs auflösen"
Titel:	**Ä4 zu SÄ-A4: Harte Frauenquote bei Vorstandswahlen durch 50%-FINTA-Personen-Quote ersetzen**

geänderte Fassung

In Zeile 2:

Der Vorstand besteht mindestens zur Hälfte aus ~~F~~FLINTA-Personen.

Von Zeile 5 bis 6:

Scheidet eine ~~F~~FLINTA-Person aus dem Vorstand aus, so kann der Ausschuss der Student*innenschaften die Stelle nur mit einer ~~F~~FLINTA-Person besetzen.

Begründung

Durch den Einbezug und die explizite Benennung von Lesben soll den vielen verschiedenen, sich in und durch Opposition zu heteronormativen patriarchalen Strukturen begründenden Arten zu leben, zu fühlen und (nicht) zu lieben Rechnung getragen werden. Das Geschlecht Lesbe wird hier zudem inklusiv ggü. mspec (multiple gender attraction spectrum) lesbians - wie z.B. bi oder pan lesbians - verwendet.

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Maike (Universtät Erfurt)

Titel: **Ä1 zu SÄ-A5: Harte Frauenquote bei Ausschusswahlen durch 60% FINTA-Personen-Quote ersetzen**

geänderte Fassung

Von Zeile 1 bis 18:

§ 28(6) Satz 4-6
70% der entsendeten und der gewählten Personen sind ausschließlich mit FLINTA-Personen und 50% mit Frauen zu besetzen. Bei ungerader Anzahl von der MV entsendeten Personen wird zugunsten der FINTA-Personen aufgerundet. Dabei sind die Ausschüsse verpflichtet, sich abzusprechen, um eine quotierte Besetzung des Ausschusses sicherzustellen.
§ 29(2)
Ein Ausschuss muss mindestens zu 70% aus FLINTA-Personen und zu 50% aus Frauen bestehen.
§ 29(8) Satz 2
Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die Quotierung gem. § 29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen bleibt.
§ 31 Satz 2,3
Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens 70% FLINTA-Personen und 50% Frauen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine FLINTA-Person anwesend ist.
§ 44(1) Satz 3
Bei der Besetzung des KPA ist die Quotierung gem. § 29 Abs. 2 sicherzustellen.
~~60% der entsendeten und der gewählten Personen sind ausschließlich mit FINTA-Personen zu besetzen. Bei ungerader Anzahl von der MV entsendeten Personen wird~~

~~zugunsten der FINTA-Personen aufgerundet. Dabei sind die Ausschüsse verpflichtet, sich abzusprechen, um eine quotierte Besetzung des Ausschusses sicherzustellen.~~
~~§ 29(2)~~
~~Ein Ausschuss muss mindestens zu 60% aus FINTA-Personen bestehen.~~
~~§ 29(8) Satz 2~~
~~Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die Quotierung gem. § 29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen bleibt.~~
~~§ 31 Satz 2,3~~
~~Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens 60% FINTA-Personen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine FINTA-Person anwesend ist.~~
~~§ 44(1) Satz 3~~
~~Bei der Besetzung des KPA ist die Quotierung gem. § 29 Abs. 2 sicherzustellen.~~

Begründung
(Selber Begründungstext wie bei SÄ A1)
Der vorliegende Antrag gibt den Vorschlag, dass die Hälfte der Personen aus von der Dominanzkultur marginalisierten Personen bestehen soll, um keine Hierarchien für Diskriminierungserfahrungen zu bewirken. Als Problem daran sehen wir, dass die andere Hälfte damit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aus der Gruppe der Cis Männer bestehen würde, wodurch diese Gruppe wieder die Dominanz in der Vertretung haben würde, im Vergleich zu allen marginalisierten Gruppen, die mehr als nur die Hälfte der Menschen im fzs sind. Bei dem vorliegenden Antrag sehen wir die Gefahr, dass diskriminierte Gruppen gegeneinander ausgespielt werden. Der Zustand, dass Cis Männer die Mehrheit bilden, kann kein Vorteil sein. Nachdem sowohl gesamtgesellschaftlich als auch im fzs solange für eine Frauenquote gekämpft wurde und es in vielen politischen Gremien und Posten noch nicht eingeführt wurde, kann nicht begonnen werden, diese wieder abzuschaffen.

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen:	AStA Uni Osnabrück
Titel:	**Ä2 zu SÄ-A5: Harte Frauenquote bei Ausschusswahlen durch 60% FINTA-Personen-Quote ersetzen**

geänderte Fassung

§ 28(6) Satz 4-9
Mindestens die Hälfte der durch Entsendung und Wahl zu besetzenden Plätze sind durch Frauen zu besetzen. Ein Sechstel der durch Entsendung und Wahl zu besetzenden Plätze sind durch INTA-Personen zu besetzen. Ergibt das Sechstel der Gesamtzahl der zu besetzenden Plätze keine ganze Zahl, wird die Anzahl der durch INTA-Personen zu besetzenden Plätze aufgerundet. Bei der Besetzung der verbleibenden offenen Plätze sind INTA-Personen Personen zu bevorzugen. Die Wahl nach § 9 Abs. 2 d) und § 29 Abs. 7 soll entsprechend der Quotierung nach Sätzen 4 bis 6 erfolgen. Die Ausschüsse sind verpflichtet, die Entsendungen entsprechend der Quotierung nach Sätzen 4 bis 6 vorzunehmen.
§ 29
(1) Einem Ausschuss gehören zwölf durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen an. Absatz 7 bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied eines Ausschusses sein.
(2) Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.
(3) Zwei offene Plätze sind durch INTA-Personen zu besetzen. Bei der Besetzung der verbleibenden offenen Plätze sind INTA-Personen Personen zu bevorzugen. Abs. 2 bleibt davon unberührt.
(4) Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.
(5) Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person angehören.
(6) Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Liegen weniger Kandidaturen vor, als Plätze zu vergeben sind, hat jedes Mitglied so viele

Stimmen, wie Kandidaturen vorliegen. Stimmhäufung ist möglich.
(7) Der Ausschuss der Student*innenschaften kann unbesetzt gebliebene und frei gewordene Plätze besetzen. Dabei gilt Absatz 6 entsprechend.
(8) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch
a) Rücktritt,
b) unentschuldigte Abwesenheit von zwei Sitzungen in Folge,
c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
d) Enthebung des Amtes durch den Ausschusses der Student*innenschaften,
e) Auflösung des Ausschusses,
f) Tod.
g) der Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer Organisation, welche Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut §2 der Satzung widersprechen.
(9) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann ein Ausschuss weitere Mitglieder kooptieren. Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die harte Quotierung gem. § 29 Abs. 2 und 3 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen bleibt.
§ 31 Satz 2,3
Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen entweder mindestens die Hälfte Frauen oder mindestens zwei Drittel Frauen und INTA-Personen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau anwesend ist.
§ 44(1) Satz 3
Bei der Besetzung des KPA ist die Quotierung gem. § 29 Abs. 2 und 3 sicherzustellen.

Begründung
Dieser Änderungsantrag soll die Einbindung und Sichtbarmachung von INTA-Personen durch Quoten- und Bevorzugungsregelungen in der Satzung verbindlich verankern, ohne zulasten der harten Frauenquote zu sein.
Für die Wahlen, die die inhaltlichen Ausschüsse (§ 29) betreffen, wird die Anzahl der zu besetzenden Plätze von zehn auf zwölf erhöht. Für die Besetzung der Ausschüsse gilt die harte Quote, das heißt mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses müssen Frauen sein. Zwei Plätze dürfen ausschließlich durch INTA-Personen besetzt werden. Bei der Besetzung der verbleibenden offenen Plätzen gelten kandidierende INTA-Personen, die das für die Wahl notwendige Quorum erreicht haben, als gewählt. Erst nachrangig werden die weiteren, offenen Plätze an die restlichen Kandidierenden vergeben, die das für die Wahl notwendige Quorum erreicht haben.
Für Wahlen und Entsendungen, die den ständigen Ausschuss Internationales (§ 28 Abs. 6) betreffen, bleiben die Regelung zur Berechnung der Größe des Ausschusses und die harte Frauenquote bestehen. Es wird eine Quote für INTA-Personen eingeführt, die aufgerundet einem Sechstel der Gesamtanzahl der Plätze im Ausschuss entspricht. Die durch INTA-Personen zu besetzenden Plätze werden den offenen Plätzen zugerechnet, dürfen allerdings ausschließlich durch INTA-Personen besetzt werden. Bei der Besetzung der verbleibenden offenen Plätze

werden INTA-Personen analog zu den Regelungen für Ausschuss-, Vorstands- und Sitzungsleitungswahlen bevorzugt.
Für die inhaltlichen Ausschüsse bleibt die Soll-Regelung für die Zusammensetzung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf Sitzungen und Telefonkonferenzen (§ 31) bestehen und wird ebenfalls als Entweder-oder-Regelung erweitert. Hier gilt, dass auf einer Sitzung oder einer Telefonkonferenz eines inhaltlichen Ausschusses entweder mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein sollen oder mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Frauen und INTA-Personen sein sollen.
Dieser Antrag ist inspiriert vom Antrag vom fgp Ausschuss zur 63. MV.
Sollten im Verlauf der Mitgliederversammlung weitere Nummerierungen eingefügt oder Formulierungen verändert werden, übernehmen wir diese Änderungen (Zum Beisiel durch SÄ-A6)
Auswirkungen: Mindestens die Hälfte der Personen in Ausschüssen sind Frauen, im Ausschuss internationales sind ein aufgerundetes Sechstel INTA-Personen, in anderen Ausschüssen gibt es zwei feste Plätze für INTA-Personen. Bei der Wahl der restlichen Personen werden sie in allen Ausschüssen bevorzugt.
Die Beschlussfähigkeitsregelungen werden erweitert: Ein Ausschuss kann auch dadurch, dass zwei Drittel der Anwesenden FINTA sind, hergestellt werden, nicht mehr nur durch die 50% Frauenquote.
Nummerierungen werden angeasst.

Ä3

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen:	AK "Binarität im fzs auflösen"
Titel:	**Ä3 zu SÄ-A5: Harte Frauenquote bei Ausschusswahlen durch 60% FINTA-Personen-Quote ersetzen**

geänderte Fassung

Von Zeile 2 bis 4:

60% der entsendeten und der gewählten Personen sind ausschließlich mit ~~F~~FLINTA-Personen zu besetzen. Bei ungerader Anzahl von der MV entsendeten Personen wird zugunsten der ~~F~~FLINTA-Personen aufgerundet. Dabei sind die Ausschüsse

In Zeile 8:

Ein Ausschuss muss mindestens zu 60% aus ~~F~~FLINTA-Personen bestehen.

Von Zeile 14 bis 15:

Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens 60% ~~F~~FLINTA-Personen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine ~~F~~FLINTA-Person

Begründung
Durch den Einbezug und die explizite Benennung von Lesben soll den vielen verschiedenen, sich in und durch Opposition zu heteronormativen patriarchalen

Strukturen begründenden Arten zu leben, zu fühlen und (nicht) zu lieben Rechnung getragen werden. Das Geschlecht Lesbe wird hier zudem inklusiv ggü. mspec (multiple gender attraction spectrum) lesbians - wie z.B. bi oder pan lesbians - verwendet.

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Frankfurt

Titel: **Ä1 zu SÄ-A6: Ausschüsse: Binäre Quotierung der Vorzugsregelungen auflösen**

geänderte Fassung

Von Zeile 2 bis 3:

Einem Ausschuss sollen ~~internationale Student*innen~~Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, Menschen ohne deutsche Hochschulreife und Menschen mit Migrationsgeschichte angehören. Weiterhin sollen einem Ausschuss negativ von Rassismus, Antisemitismus und Antiziganismus betroffene Menschen angehören.

Begründung

1. Hochschulpolitik betrifft mehr Menschen als nur Student*innen. Deswegen beantragen wir, dass auch Menschen, die nicht studieren, bei Wahlen bevorzugt werden.
2. Die Gruppen ‚Ausländer*innen' und ‚inter-nationale Student*innen' sind nicht deckungs-gleich. Eine Person ohne deutsche Staats-Angehörigkeit mit einer deutschen Hoch-Schul-Reife ist kein*e inter-nationale Student*in. Diese Person darf viele Sachen, die Menschen mit deutscher Staats-Angehörigkeit machen dürfen, nicht machen. Sie darf nicht an Bundestags-Wahlen teil-nehmen. Sie braucht eine Aufenthalts-Genehmigung. Sie macht andere Erfahrungen im Alltag als eine Person mit deutscher Staats-Angehörigkeit. Ihre Perspektive ist für den fzs genauso wichtig wie die

Perspektive von Student*innen ohne deutsche Hoch-Schul-Reife. Deswegen beantragen wir, dass Menschen ohne deutsche Staats-Angehörigkeit bei Wahlen bevorzugt werden.

3. Menschen mit Migrations-Geschichte und negativ von Rassismus, Antisemitismus und Antiziganismus betroffene Menschen machen in ihrem Alltag, im Beruf und im Studium häufig diskriminierende Erfahrungen. Mitglieder der *weißen*, christlichen Mehrheits-Gesellschaft werten diese Menschen oft ab. Sie sprechen ihnen zum Beispiel ihre Fähigkeiten und Kenntnisse ab. Das deutsche Bildungs-System schließt Menschen mit Flucht-Erfahrung und Sinti*ze und Rom*nja häufig aus. Menschen mit Migrations-Geschichte und negativ von Rassismus, Antisemitismus und Antiziganismus betroffene Menschen sind an deutschen Hoch-Schulen unter-repräsentiert. Deswegen beantragen wir, dass diese Gruppen bei Wahlen bevorzugt werden.
4. Der fzs trägt als deutsche Bundes-Student*innen-Vertretung gegen-über Menschen ohne deutsche Staats-Angehörigkeit, Menschen mit Migrations-Geschichte und negativ von Rassismus, Antisemitismus oder Antiziganismus betroffenen Menschen eine besondere Verantwortung. Deutsche StudentInnen und Hoch-Schulen haben eine wichtige Rolle in der Verbreitung und Umsetzung von der national-sozialistischen Rassenideologie gespielt. [1] Deswegen ist der fzs besonders dazu verpflichtet, sich um die Beteiligung von den oben genannten Gruppen zu bemühen. Diese Bemühung entspricht auch den Vereins-Zielen (§2 Abs. 6 Satz 3 Satzung).
5. Die vor-geschlagene Änderung ver-ändert nicht das Ziel vom Antrag SÄ-A6.

[1] https://de.wikipedia.org/wiki/Universität_im_Nationalsozialismus, zuletzt abgerufen am 02.03.2021.

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Frankfurt

Titel: **Ä2 zu SÄ-A6: Ausschüsse: Binäre Quotierung der Vorzugsregelungen auflösen**

geänderte Fassung

In Zeile 5:

Einem Ausschuss sollen ~~teilhabebeeinträchtigte Personen~~Menschen mit Behinderungen, mit chronischen Erkrankungen, psychischen Beeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten und neurodiverse Menschen angehören.

Begründung

1. Der Begriff ‚Teil-Habe-Beeinträchtigung' ist un-geeignet, um mehr Menschen ein-zu-schließen als die Bezeichnung ‚eine behinderte oder chronisch kranke Person'. Der Begriff ist Teil von Praktiken, die Menschen mit Behinderungen, mit chronischen Erkrankungen, psychischen Beeinträchtigungen und Lern-Schwierigkeiten und neuro-diverse Menschen von der Teil-Habe an der Gesellschaft ausschließen. Ein Beispiel dafür ist das Sozial-Recht. [2]
2. Das Sozial-Recht nutzt den Begriff ‚Teil-Habe-Beeinträchtigung' im Zusammenhang mit Ein-Gliederungs-Hilfen für Kinder und Jugendliche. Das Sozial-Recht unter-stützt nur Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, wenn ihre gesellschaftliche Teil-Habe dadurch beeinträchtigt ist. Ein*e Gutachter*in beurteilt, ob ein Kind oder ein*e Jugendliche*r so beeinträchtigt ist, dass es*er*sie Hilfe bekommen darf. Außerdem nutzt das Sozial-Recht den Begriff ‚Teil-Habe-Beeinträchtigung", wenn Menschen mit Behinderungen kostenlos Bus und Bahn nutzen möchten. Menschen mit

Behinderung müssen das beantragen. Sie bekommen diese Unter-Stützung nur unter ganz bestimmten Voraus-Setzungen. Viele Menschen brauchen Unter-Stützung, aber sie erhalten sie nicht, weil sie aus der Sicht des Sozial-
3. Rechts nicht teilhabe folgt dann Empfehlungen. Ähnlich ist das Projektes leidmedien.de [3]. Er zählt Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen auf, deren Teil-Habe im Alltag, in der Familie, in Beruf und Studium und an der Gesellschaft be-hindert wird. Wenn die Mitglieder des fzs Personen in Ausschüsse
4. wählen, hat als deutsche Bundes-Studentin die Verantwortung. Da fzs, bey als deutsche Bundes-Studentin die Verantwortung gegenüber Menschen mit Behinderungen, mit chronischen Erkrankungen, psychischen Beeinträchtigungen, Lern-Schwierigkeiten und neuro-diversen Menschen eine besondere Verantwortung. Deutsche StudentInnen und WissenschaftlerInnen haben eine wichtige Rolle in der Verbreitung und Umsetzung von der national-sozialistischen Eugenik und Euthanasie gespielt. Sie haben Menschen in lebens-wert und lebens-un-wert eingeteilt. Sie haben dazu beigetragen, dass Menschen mit Behinderungen, mit chronischen Erkrankungen, psychischen Beeinträchtigungen, Lern-Schwierigkeiten und neuro-diversen Menschen misshandelt und ermordet wurden.[1] Deswegen ist der fzs besonders dazu ver-pflichtet, sich um die Beteiligung von den oben genannten Gruppen zu bemühen. Diese
5. Bemühungen haben Änderung ver-änderte nicht das Ziel vom Antrag SÄ-A6. Die vor-gesehene Änderung verändert nicht das Ziel vom Antrag SÄ-A6.

[2] § 35a SGB 8 und § 229 SGB 10
[3] https://leidmedien.de/begriffe/ und https://leidmedien.de/wp-content/uploads/2019/12/Leidfaden2019.pdf, zuletzt abgerufen am 02.03.2021.

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Osnabrück

Titel: **Ä1 zu SÄ-A7: Begriffsbestimmung "FINTA-Personen"**

geänderte Fassung

Von Zeile 1 bis 5 einfügen:

§ 50 FINTA-Personen und INTA-Personen

(1) Bei FINTA-Personen handelt es sich um Personen, die Frauen, inter, nicht-binär, trans und/oder agender sind. Bei INTA-Personen handelt es sich um Personen, die inter, nicht-binär, trans und/oder agender sind.
(2) Die Zugehörigkeit einer Person zur Gruppe der FINTA- und INTA-Personen bestimmt die

Begründung
Falls manche der Änderungsanträge angenommen werden, ist ebenfalls eine Definition des INTA Begriffs notwendig.

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AK "Binarität im fzs auflösen"

Titel: **Ä2 zu SÄ-A7: Begriffsbestimmung "FINTA-Personen"**

geänderte Fassung

Von Zeile 1 bis 5:

§ 50 ~~F~~FLINTA-Personen

(1) Bei ~~F~~FLINTA-Personen handelt es sich um Personen, die Frauen, Lesben, inter, nicht-binär, trans und/oder agender sind.
(2) Die Zugehörigkeit einer Person zur Gruppe der ~~F~~FLINTA-Personen bestimmt die

Begründung
Durch den Einbezug und die explizite Benennung von Lesben soll den vielen verschiedenen sich in und durch Opposition zu heteronormativen patriarchalen Strukturen begründenden Arten zu leben, zu fühlen und (nicht) zu lieben Rechnung getragen werden. Das Geschlecht Lesbe wird hier zudem inklusiv ggü. mspec (multiple gender attraction spectrum) lesbians - wie z.B. bi oder pan lesbians - verwendet.

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Frankfurt

Titel: **Ä1 zu GO-A1: Frauen-Redeliste durch FINTA-Personen-Redeliste ersetzen**

geänderte Fassung

(1) Die Sitzungsleitung führt drei getrennte Redelisten. Die erste Redeliste ist Frauen vorbehalten, die zweite Redeliste ist INTA-Personen vorbehalten. Die dritte Redeliste steht allen Menschen offen.
(2) Die Sitzungsleitung erteilt abwechselnd der ersten, zweiten und dritten Liste das Wort (Listenquotierung). Dabei werden Wortmeldungen von Personen bevorzugt, die sich erstmalig zu Wort melden (Erstquotierung). Sollte der letzte Redebeitrag zurück gezogen werden, folgt die nächste Person der jeweiligen Liste. Die Listenquotierung bleibt davon unberührt.
(3) Sind die ersten beiden Redelisten leer und gibt es nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung keine weitere Meldung für diese, so wird ein letzter Redebeitrag von der dritten Redeliste zugelassen. Ist die dritte Redeliste erschöpft und auf den ersten beiden Redelisten befinden sich noch Wortmeldungen, so werden diese unter der Beachtung der Erstquotierung abgearbeitet. Erfolgen in dieser Zeit Wortmeldungen für die dritte Redeliste, werden alle Wortmeldung wieder entsprechend der Listen und Erst- und Listenquotierung abgearbeitet.
(4) keine Änderung
(5) Sind alle Redelisten erschöpft und gibt es nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung keine weitere Wortmeldung, sind die Redelisten geschlossen und die Aussprache bzw. Debatte grundsätzlich beendet.
(6) Wenn die Listen geschlossen sind, kann eine Person, die noch reden möchte, aber nicht mehr reden darf, die Wiederöffnung der Redelisten beantragen. Dieser Antrag muss von der Mehrheit der anwesenden Frauen und INTA-Personen angenommen werden und darf höchstens zwei Mal im Verlauf einer Debatte gestellt werden.

(7) Auf Antrag des Frauen-, des Queerplenums oder eines Plenums nach Antidiskriminierungsvorschrift können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden eintrageberechtigten Personen auf den ersten beiden Redelisten die ersten beiden Redelisten für weitere benachteiligte Gruppen im Sinne der Antidiskriminierungsvorschrift geöffnet werden.

Begründung

Wir teilen die Intention des ursprünglichen Antrags, auch wir wünschen uns, dass nicht-binäre Personen im Verband sichtbarer werden. Leider finden wir die hier vorgeschlägene Änderung dafür nicht am geeignetsten: Zum einen führt die Konzeption der Redelisten im vorliegenden Antrag aus unserer Sicht leider dazu, dass sich die Redeanteile von cis Männern in einer Debatte erhöhen. Es wird eine Liste für alle von patriarchalen Gesellschaftsverhältnissen marginalisierte Personen (FINTA[1]) geschaffen, auf der anderen Redeliste stehen damit mehrheitlich cis Männer. Da die gemäß aktuell gültiger Geschäftsornung noch so genannte Frauenredeliste bzw. die vom Antrag geplante FINTA-Redeliste die Macht hat, über Ende oder Fortführen einer Debatte zu bestimmen, gibt es für FINTA-Personen keinen Grund, sich auf die Offene Redeliste zu schreiben (§ 8 Abs. 3 und Abs. 6). Zudem hat es sich als Praxis etabliert, dass offene Plätz (leider) mehrheitlich als "Männerplätze" gesehen und auch so genutzt werden. Damit ist in der Regel jeder zweite Redebeitrag von einem Mann und man hat faktisch (sicherlich nicht von den ursprünglichen Antragsteller_innen intendiert!) eine cis-Mann-Quote.
Deshalb sprechen wir uns für die Einführung eines Systems von 3 Redelisten aus, um effektiv die Beteiligung und den Redeanteil von INTA-Personen zu erhöhen, da so die Möglichkeit besteht, dass jeder dritte Redebeitrag von einer INTA-Person stammt und - was uns eines der wichtigsten Anliegen ist - Frauen und INTA-Personen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Davon profitieren am Ende lediglich cis Männer und die patriarchalen Strukturen, die man gemeinsam bekämpfen wollte, werden weiter reproduziert.
Um den Vorteil unseres Vorschlages deutlicher zu machen, hier ein Beispiel: Angenommen in einer Debatte setzen sich 5 Personen (aus oben genannten Gründen kann man davon ausgehen, dass es sich um Männer handelt) auf die Offene Redeliste, 6 Personen auf die FINTA-Redeliste, von denen 4 Frauen und 2 INTA-Personen sind. Im Zweifelsfall darf die erste INTA-Person erst an neunter Stelle sprechen, wenn sich die vier Frauen davor gemeldet haben. Durch unseren Änderungsvorschlag kann die INTA-Person direkt an zweiter Stelle[2] sprechen. Durch eine "eigene" Redeliste wird in der Praxis nicht nur die Sichtbarkeit erhöht, INTA-Personen dürfen sowohl öfter als auch häufiger sprechen, da man sich nach dem geleisteten Redebeitrag selbtverständlich wieder auf die Redeliste setzen kann - stehen generell weniger Leute auf einer Redeliste, kommt man auch öfter wieder an die Reihe.
Unser Antrag geht damit deutlich weiter, als der ursprünglich eingereichte. Wir kennen die Gründe nicht, weshalb sich der AK Binarität auflösen für diesen Weg entschieden hat. Wir hoffen aber, dass wir auf der MV eine breite und offene

Debatte über verschiedene Möglichkeiten führen können.
Wir wollen uns nicht damit zufriedengeben, dass sich FINTA-Personen als extrem diverse, vielfältige Gruppe lediglich die Hälfte der Redezeit teilen müssen. Wenn schon Sichtbarkeit, dann richtig - wenn schon feministische Forderungen, dann richtig. Cis Männer haben in dieser Gesellschaft schon genug Privilegien, da werden sie sicherlich gut damit leben können, zumindest im fzs seltener zu Wort zu kommen.

[1] Mit diesem Akronym gemeint sind Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen, die Formulierung wurde aus dem ursprünglichen Antrag übernommen. Die gleiche Personengruppe (minus Frauen, das sollte allerdings selbsterklärend sein) ist gemeint, wenn im folgenden von INTA-Personen gesprochen wird.
[2] Dass die INTA-Liste als "zweite" Redeliste benannt wird, hängt nicht damit zusammen, dass man INTA-Personen als "zweitrangig" betrachtet, für Alternativvorschläge - bspw. die Redeliste (also Frauen oder INTA) zuerst dranzunehmen, von der sich eine Person als erstes meldet - sind wir jederzeit offen und dankbar. Wir hatten versucht eine solche Regelung zu erarbeiten, waren damit allerdings noch nicht zufrieden und hoffen auf weiteren Input. Die Frauenredeliste als "erste" Redeliste wurde lediglich deshalb gewählt, weil es so bereits in der Geschäftsordnung steht.

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AK "Binarität im fzs auflösen"

Titel: **Ä2 zu GO-A1: Frauen-Redeliste durch FINTA-Personen-Redeliste ersetzen**

geänderte Fassung

In Zeile 1:

Die erste Redeliste ist ~~F~~FLINTA-Personen vorbehalten.

Begründung
Durch den Einbezug und die explizite Benennung von Lesben soll den vielen verschiedenen, sich in und durch Opposition zu heteronormativen patriarchalen Strukturen begründenden Arten zu leben, zu fühlen und (nicht) zu lieben Rechnung getragen werden. Das Geschlecht Lesbe wird hier zudem inklusiv ggü. mspec (multiple gender attraction spectrum) lesbians - wie z.B. bi oder pan lesbians - verwendet.

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Birte Spekker (Universität Osnabrück)

Titel: **Ä1 zu GO-A3NEU: Digitale Sitzungen ermöglichen: Geschäftsordnung**

geänderte Fassung

In Zeile 12:

erfolgt durch Zuruf, Heben beider Hände **oder** ~~sonstiger~~**durch zu Beginn der Sitzung festgelegte Kenntlichmachung und ist**

Begründung
"Sonstige" hört sich etwas beliebig an. So ist festgelegt, dass alle zu Beginn der Sitzung wissen, welche Zeichen/Knöpfe/Kenntlichmachungen einen GO Antrag symbolisieren.

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Lina (Uni Erfurt)

Titel: **Ä2 zu GO-A3NEU: Digitale Sitzungen ermöglichen: Geschäftsordnung**

geänderte Fassung

Von Zeile 2 bis 4 einfügen:

(1) Alle Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Speicherung von **Ton- und Videomitschnitte sind bei Sitzungen untersagt, es sei denn, die Anwesenden bestimmen einstimmig anders. Bei einer Liveübertragung einer Sitzung müssen alle Teilnehmer*innen darüber informiert werden und es muss ein Konzept erarbeitet sein, nachdem der Datenschutz eingehalten wird.** Über Angelegenheiten die die

Begründung
Wir wollen hiermit den Unterschied zwischen Speicherung und der Übertragung von Video- und Tonmaterial deutlicher machen. Sollte wieder eine hybride Sitzung stattfinden, kann so die Liveübertragung noch erfolgen. Mit den aufgeführten Einschränkungen.
Mit Konzept zum Datenschutz ist gemeint, dass es für Teilnehmende z.B. möglich gemacht werden muss anzuzeigen das ihr Körper und die Aussagen nicht übertragen werden oder auch nicht ihr voller Name im Internet auftaucht (und nicht identifizierbar sind)

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Birte Spekker (Universität Osnabrück)

Titel: **Ä1 zu WO-A3NEU: Digitale Sitzungen ermöglichen: Personenwahlen**

geänderte Fassung

Von Zeile 6 bis 8:

(3) Bei digitalen Sitzungen finden ~~nicht-geheime~~ Wahlen über ein geeignetes Abstimmungstool statt, welches ~~die~~ die in den Satzungen und Ordnungen festgelegten Abstimmmodalitäten gewährleistet. Sobald geheime Wahlen beantragt werden oder eine schriftliche Abstimmung gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehen ist, sind diese durch eine Briefwahl durchzuführen.

Begründung
Wahlen sind eigentlich erstmal offen, sofern aufgrund möglicher Stimmhäufung keine schriftliche Abstimmung vorgesehen ist. In diesem Fall und für den Fall dass geheime Wahlen beantragt werden, wird eine Briefwahl genutzt, da aktuell kein Online-tool eine geheime Wahl gewährleisten kann.

Ä1

Inhaltlicher Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: VS Tübingen

Titel: **Ä1 zu I-A1NEU: e-Voting ist und bleibt unsicher, undemokratisch und ungeeignet**

Antragstext

In Zeile 2 löschen:

Fundament unserer Demokratie. Demokratische Wahlen sind allgemein, ~~unmittelbar,~~

Begründung
Demokratische Wahlen müssen nicht unbedingt unmittelbar sein. Im LHG in Baden-Württemberg ist z. B. lediglich vorgegeben, dass die Wahlen "frei, gleich, allgemein und geheim" sein müssen, was für Ratsmodelle usw. wichtig ist.